

Nr. 502D

12.02.2018

BOFAXE



Humanitäres Völkerrecht und Rüstungspolitik im neuen Koalitionsvertrag

Autor / Nachfragen

Tobias Ackermann

Wiss. Mitarbeiter,
Institut für Friedens-
sicherungsrecht und
Humanitäres Völkerrecht
(IFHV)

Nachfragen:
Tobias.Ackermann
@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Der neue Koalitionsvertrag enthält einige Passagen mit völkerrechtlichem Bezug. Aspekte der Waffenächtung und Waffenexporte setzen begrüßenswerte Ansätze, deren ernsthafte Verwirklichung jedoch den Praxistest bestehen muss.

Der Koalitionsvertrag ist online abrufbar, z.B. unter www.zeit.de/politik/deutschland/2018-02/grosse-koalition-koalitionsvertrag-spd-cdu-csu.

Am 7. Februar 2018 haben sich die Verhandlungsführer von CDU, CSU und SPD auf einen Koalitionsvertrag geeinigt. Das 179 Seiten umfassende Dokument wird, die Zustimmung der SPD-Mitglieder vorausgesetzt, die Arbeit der nächsten Regierung prägen. Folgerichtig hat der Vertrag für viel Diskussionsstoff gesorgt. Aus der Perspektive des humanitären Völkerrechts und der Rüstungspolitik sind vor allem drei Passagen auf Seite 151 hervorzuheben:

Erstens fassen die Koalitionäre den Beschluss, insbesondere vor dem Hintergrund des Einsatzes von „Fassbomben“ im Syrienkonflikt, den Einsatz von Explosivwaffen in dicht besiedelten Gebieten „in aller Deutlichkeit“ zu ächten. – Die fundamentalen Prinzipien des Unterscheidungs- und Verhältnismäßigkeitsprinzips werden in der Tat durch unterschiedslose Angriffe in von Zivilisten besiedelten Gebieten eindeutig und massiv verletzt. Dies stellte schon 2013 ein UN-Bericht (A/HRC/22/59) und 2014 der UN-Sicherheitsrat mit Resolution 2139 fest. Die Umsetzung dieser Grundregeln des humanitären Völkerrechts stellt sich in Syrien als besonders schwierig dar. Das *Syrian Network for Human Rights* zählte von Mitte 2012 bis Ende 2017 den Abwurf von über 68.000 Fassbomben durch das syrische Militär, mit über 10.000 zivilen Opfern. Ob sich die Konfliktparteien daher von einer Betonung der schon jetzt sehr deutlich vorhandenen Ächtung der humanitär-völkerrechtswidrigen Kriegsführung allein beeindruckt lassen, ist skeptisch zu beurteilen.

Zweitens findet sich im Koalitionsvertrag (wie auch 2013) die Bekräftigung, autonome Waffensysteme weltweit zu ächten. – Obwohl noch keine vollständig autonomen Waffensysteme existieren, fand Ende letzten Jahres ein erstes formelles UN-Treffen zu „tödlichen autonomen Waffensystemen“ statt. Deutschland hat sich in diesem Rahmen bereits für eine Neuregulierung ausgesprochen; andere Staaten wie die USA, Russland und China sehen dagegen keine Notwendigkeit hierfür. Die Frage des Umgangs mit autonomen Waffensystemen ist so kompliziert wie spekulativ und bedarf sicherlich besonderer Aufmerksamkeit und präventiver Maßnahmen. Eine Ächtung im Sinne eines Totalverbots würde allerdings wohl nur auf universeller Ebene Sinn ergeben. Dessen Erfolg ist jedoch tatsächlich unwahrscheinlich. Differenziertere Vorschläge finden sich bereits in der Literatur, sodass abzuwarten bleibt, ob die Bundesregierung tatsächlich bei ihrer Position bleiben wird.

Drittens sollen Waffenexportvorschriften bzgl. Kleinwaffen (d.h. Pistolen, Gewehre, Handgranaten, Minen etc.) verschärft werden. Diese sollen noch in diesem Jahr „grundsätzlich“ nicht mehr in Drittländer, d.h. in Staaten, die nicht der NATO oder EU angehören und nicht gleichgestellt mit diesen sind (etwa Australien oder Japan), exportiert werden können. Weiterhin sollen keine Exporte an Länder genehmigt werden, „solange diese unmittelbar am Jemen-Krieg beteiligt sind.“ – Die Verschärfung von Exportrichtlinien gerade mit Bezug auf instabile Regionen ist zu begrüßen. Der Waffenexport ist völkerrechtlich nur in eingeschränkten Fällen verboten, etwa wenn die fraglichen Waffen zur Begehung von Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen genutzt werden würden. In anderen kritischen Fällen haben Staaten lediglich die Pflicht, Risiken im Exportgenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Hierunter fällt etwa die Gefahr, dass die zu exportierenden Waffen den Frieden gefährden oder zur Begehung von Menschenrechtsverletzungen oder Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht genutzt werden. Diesen Regeln, die im Vertrag über den Waffenhandel von 2013 festgelegt sind, hat sich auch Deutschland unterworfen. Angesichts der Rolle Deutschlands beim Rüstungsexport und seines Selbstverständnisses, sind schärfere Waffenexportbestimmungen, die über bestehende Völkerrechtsregeln hinausgehen, zu begrüßen.

Der Koalitionsvertrag bringt in den genannten Punkten wenig Neues, trifft aber im Ansatz begrüßenswerte Entscheidungen. Jedoch wurde etwa auch im letzten Koalitionsvertrag eine 2015 umgesetzte Verschärfung der Waffenexportregelungen vereinbart. Dennoch kam es von 2014 bis 2017 zu einer Rekordanzahl von genehmigten Rüstungsexporten. Es bleibt daher abzuwarten, ob und wie die selbst gesteckten Ziele tatsächlich erreicht werden. Dies reicht von nationaler Restriktion im Rüstungsexport, über Verhandlungsgeschick und kluge Kompromissbereitschaft bei Beratungen um autonome Waffensysteme, bis hin zur konsequenten Druckausübung auf die Konfliktparteien.

Die im Koalitionsvertrag versprochene „Verantwortung für Frieden, Freiheit und Sicherheit in der Welt“ muss insoweit der Maßstab sein, an dem das Handeln der zukünftigen Großen Koalition zu messen ist.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, Massenbergrasse 9b, 44787 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.